

# Baurestmassennachweis-Formular

für nicht gefährliche Abfälle, für das Kalenderjahr 20\_\_ (Jahr eintragen)



vom Auftragnehmer auszufüllen: Nr. \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Anfallort (Baustelle)  
Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Auftragnehmer (ggf. Firmenstempel):

Stoffgruppe	Abfallart (Schlüsselnr. lt. AbfallverzeichnisVO Anlage 5 bzw. ÖN S 2100) – zutreffende ankreuzen <sup>1)</sup>
<b>Aushubmaterial</b> (siehe umseitige Erläuterungen)	<b>A) Verwertung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial <sup>2)</sup></b> <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (31411-29) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A1 (31411-30) z. B. für landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2 (31411-31) z. B. für Anschüttungen, Verfüllungen <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2G (31411-32) z. B. für Verwertung auch im Grundwasserschwankungsbereich <b>B) Deponierung von Aushubmaterial</b> <input type="checkbox"/> Bodenaushubdeponie: Bodenaushub: Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (31411-29) <sup>3)</sup> <input type="checkbox"/> Inertabfalldeponie: Bodenaushub: Inertabfallqualität (31411-33) <sup>3)</sup> <input type="checkbox"/> Baurestmassendeponie: ölverunreinigte Böden (31423-36), sonstige verunreinigte Böden (31424-37) <input type="checkbox"/> Reststoffdeponie: ölverunreinigte Böden (31423-36), sonstige verunreinigte Böden (31424-37) <input type="checkbox"/> Massenabfalldeponie: ölverunreinigte Böden (31423-36), sonstige verunreinigte Böden (31424-37)
<b>Bauschutt</b>	<input type="checkbox"/> Bauschutt – keine Baustellenabfälle (31409) z. B. auch Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit mehr als 50 Vol.-% Baurestmassen
<b>Betonabbruch</b>	<input type="checkbox"/> Betonabbruch (31427)
<b>Asphaltaufruch</b>	<input type="checkbox"/> Bitumen, Asphalt (54912) <input type="checkbox"/> Straßenaufbruch (31410)
<b>Holz</b>	<input type="checkbox"/> Bau- und Abbruchholz (17202)
<b>Metalle</b>	<input type="checkbox"/> NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen (35315) <input type="checkbox"/> Eisen- und Stahlabfälle verunreinigt (35103)
<b>Baustellenabfälle</b>	<input type="checkbox"/> Baustellenabfälle – kein Bauschutt (91206) <input type="checkbox"/> Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Abfälle (91101) <input type="checkbox"/> Verpackungsmaterial und Kartonagen (91201)
<b>Sonstige, oben nicht angeführte Abfälle</b>	<input type="checkbox"/> Abfallart: _____ Schlüsselnummer: _____ lt. AbfVerzVO, Anlage 5 _____

1) nur eine Abfallart je Formular ankreuzen, 2) Alle angeführten Abfallarten können ohne weitere Untersuchung auf allen Deponieklassen gemäß Punkt B) abgelagert werden, 3) Ablagerung auf höherwertigen Deponie(unter)klassen als angegeben ist zulässig.

## Verbleib der Baurestmassen:

Verbleib der Baurestmassen	Bezeichnung laut AbfallnachweisVO (Zutreffendes ankreuzen)	Masse in Tonnen	Übernehmer (Firma) bzw. Standort der Anlage, Deponie bzw. Bauvorhaben
Wiedereinbau	<input type="checkbox"/> Einsatz für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen) R5d <input type="checkbox"/> Rekultivierung R10b <input type="checkbox"/> Verfüllung R10c		
Recyclinganlage	<input type="checkbox"/> Aufbereitung von mineral. Baurestmassen R5c		
Sortieranlage	<input type="checkbox"/> Trennung für die Verwertung R5a <input type="checkbox"/> Trennung für die Beseitigung D9a		
Zwischenlager	<input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für die Verwertung R13a <input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für die Beseitigung D15a		
Deponie	<input type="checkbox"/> Ablagerung in oder auf dem Boden D1		
Verbrennungsanlage	<input type="checkbox"/> Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel zur Energiegewinnung R1 <input type="checkbox"/> Verbrennung an Land D10 (z. B. Behandlung von gefährlich kontaminierten Böden vor der Deponierung)		
stoffliche Verwertung	<input type="checkbox"/> Verwertung von Metallen und Metallverbindungen R4 <input type="checkbox"/> Verwertung organischer Stoffe R3 (z. B. Papier-, Karton-, Kunststoffverpackungen)		
sonstiges			
<b>Summe pro Jahr:</b>			

# Erläuterungen zum Baurestmassennachweis-Formular

## 1) Allgemeines

Das vorliegende Baurestmassen-Nachweis-Formular wurde von der Geschäftsstelle Bau (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie) erstellt und mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt. Es kann gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennungsverordnung und der Abfallnachweisverordnung verwendet werden. Sofern ein Auftragnehmer gemäß Abfallbilanzverordnung aufzeichnen muss, ist es zweckmäßig, den Nachweis über den Auszug aus den elektronischen Aufzeichnungen zu führen. **Für gefährliche Abfälle sind Begleitscheine zu verwenden.**

Der Auftraggeber/Bauherr kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassen-Trennungs-Verordnung sowie der Abfallnachweisverordnung gegenüber den Behörden verwenden. Da jeder Abfallbesitzer von den Aufzeichnungspflichten betroffen ist, muss somit auch jeder Subunternehmer Nachweise im Sinne des Formulars bzw. einen Auszug aus den elektronischen Aufzeichnungen erbringen. Das heißt, dass auch in einer „Subunternehmer-Kette“ jeder Subunternehmer als Abfallbesitzer die Nachweise den Behörden erbringen können muss. In diesem Sinne sollte ein Subunternehmer die ausgefüllten Baurestmassennachweise seinem Auftraggeber in Kopie übergeben. Die Baurestmassennachweise müssen somit von allen Subunternehmern bis hinauf zum Auftraggeber nachvollziehbar sein.

### Gesetzliche Grundlagen/Normen:

- Abfallbilanzverordnung 497/2008
- Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II 618/2003
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 570/2003 idgF
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 102/2002 idgF
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 idgF
- Baurestmassentrennungsverordnung, BGBl. 259/1991
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2006
- Deponieverordnung, BGBl. 39/2008 idgF
- ÖNORM S 2100, Stand 01.10.2005

## 2) Hinweise zur Verwendung des Formulars

### Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß § 17 AWG 2002 sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für **jedes Kalenderjahr** fortlaufend zu führen.

### Eigenes Formular für jede Schlüsselnummer:

Für jede Abfallart ist ein eigenes Formular zu verwenden (z. B. Betonabbruch, SNR 31427). Somit sind für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich.

### Wer ist Auftragnehmer?

Auftragnehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), bei dessen Tätigkeit Baurestmassen anfallen und das die Verfügungsgewalt über den anfallenden Abfall hat.

### Abfallart:

In der Tabelle „Abfallart“ ist die zutreffende Abfallart anzukreuzen. ACHTUNG: Bitte nur eine Abfallart je Formular ankreuzen!

### Erläuterungen zur Stoffgruppe Aushubmaterial:

- Aushubmaterial ist in diesem Formular der Oberbegriff für Bodenaushubmaterial, Erdaushub, sowie nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 % Baurestmassen.
- Begriffsdefinitionen:
  - **Bodenaushubmaterial** (lt. AbfVerzVO und ALSAG): Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im

Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol.-% beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Auhub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

- **Erdaushub** (lt. ALSAG): Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist (Anteil an bodenfremden Bestandteilen z. B. Baurestmassen bis 49 %).
- Die Zuordnung von Bodenaushubmaterial für die Verwertung gemäß Punkt A) erfolgt entsprechend Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 Pkt. 5.2.14.1.
- Bodenaushubmaterial, das der Verwertung zugeordnet wurde (Spezifizierungen 29–32), kann auch auf einer entsprechenden Deponie abgelagert werden.
- Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit über 50 Vol.-% Baurestmassen ist der SN 31409 (Stoffgruppe „Bauschutt“) zuzuordnen. Hinweis: für die Ablagerung dieses Aushubmaterials auf Baurestmassendeponien muss es sich beim Anteil der Baurestmassen um mineralische Baurestmassen (z. B. Bauschutt) handeln.
- **Kleinmengenregelung für Verwertung:**  
Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial kann bis zu einer Menge von 2000 t ohne analytische Beurteilung der Spezifikation 29 zugeordnet werden.
- **Kleinmengenregelung für Deponierung:**  
Für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens ist bis 2000 t keine grundlegende Charakterisierung erforderlich (gemäß Deponieverordnung 2008).

### Massenangabe:

Die Massenangabe entspricht dem bei Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag (31.12. d. J.) der Aufnahme vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen. Z. B. Zwischenlagerung, wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder als Wiedereinbau, wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.

### Verbleib der Baurestmassen:

Wenn in der Spalte „Verbleib der Baurestmassen“ mehrere Punkte zutreffen, ist die mengenmäßige Aufteilung auf die zutreffenden Behandlungsarten vorzunehmen. Die Gesamtmasse in Tonnen ist zu summieren und in der Summenspalte anzugeben.

### Aufbewahrungsdauer:

Die Baurestmassen-Nachweis-Formulare sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

### Verbleib „Zwischenlager“ gemäß ALSAG:

Bei Zwischenlager für Deponierung: bis 1 Jahr beitragsfrei.  
Bei Zwischenlager für Verwertung: bis 3 Jahre beitragsfrei.

### Elektronische Aufbewahrung:

Sofern Aufzeichnungen elektronisch geführt werden, sind diese auf Verlangen der Behörde in Formaten von marktüblichen Tabellenkalkulations- oder Datenbankprogrammen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind die Daten in Papierform vorzulegen.